

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Änderung der Richtlinie GRW RIGA vom 09.09.2019 - FAQ

Mobile Dienstleistungen

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Die zu fördernden Wirtschaftsgüter dürfen nur im GRW-Fördergebiet (siehe GRW-Fördergebiete 2014 – 2020 gemäß GRW-Koordinierungsrahmen) eingesetzt werden.

Für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge sowie Fahrzeugaufbauten sind nicht förderfähig.

Die Leistungen müssen überwiegend überregional erbracht werden.

Technische Unternehmensberatung

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Unternehmen, deren überwiegender Umsatz aus der betriebswirtschaftlichen Unternehmensberatung sowie aus der Beratung zur Erlangung von Fördermitteln resultiert sind nicht förderfähig.

Fördervoraussetzung ist eine Gewerbeanmeldung, Freiberufliche Unternehmensberatungen sind nicht förderfähig.

Die Leistungen müssen überwiegend überregional erbracht werden.

Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen

Unternehmen des Baugewerbes sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Leistungen müssen überwiegend für Dritte erbracht werden.

Die Leistungen müssen überwiegend überregional erbracht werden.

Versandhandel (auch Online-Handel) sowie Großhandel

Förderfähig sind nur Unternehmen, deren Hauptsitz sich im Freistaat Sachsen befindet.

Logistische Dienstleistungen

Es entfällt die Fördervoraussetzung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, d. h. die Pflicht zur Schaffung und Besetzung und auch die Sicherung von solchen Arbeitsplätzen, deren Jahresbruttolohnsumme mindestens 35.000 Euro (inkl. Arbeitgeberanteil), ausgehend von einer Vollzeitstelle, beträgt.

Förderfähig sind Unternehmen welche den überwiegenden Anteil des Umsatzes der zu fördernden Betriebsstätte aus logistischen Dienstleistungen erzielen. Gemeint sind Logistikdienstleistungen, die einen logistischen Mehrwert beinhalten, der über Transport- und Lagerleistungen hinausgeht. Umsatzanteile aus Transport- und Lagergewerbe sind bei der Feststellung des überwiegenden Anteils nicht berücksichtigungsfähig.

Konzernunternehmen, die die logistischen Dienstleistungen in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend für andere Unternehmen des Konzerns erbringen, sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern die Auftrag gebenden Unternehmen aufgrund ihrer Tätigkeit nach dem Koordinierungsrahmen oder nach Anlage 1 der Richtlinie GRW RIGA nicht gefördert werden können. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Unternehmen eines Unternehmensverbundes.

Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus

Die bisher erforderlichen „zusätzlichen touristischen Dienstleistungen“ sind nicht mehr Fördervoraussetzung.

Gem. Nr. 49 der Positivliste (Anhang 8 des Koordinierungsrahmens) müssen die Tourismusbetriebsstätten mindestens 30% des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen. Bei einer Kombination von Beherbergung und Gastronomie in der Betriebsstätte darf der Umsatz aus der Gastronomie daher maximal 70% des Gesamtumsatzes betragen. Solche Betriebsstätten sind Beherbergungsbetriebe und keine Gaststätten im Sinne Nr. 1.8 der Anlage 1 der Richtlinie GRW RIGA.